

Allgemeine Einkaufsbedingungen

TRIMET ALUMINIUM AG, Niederlassung Gelsenkirchen

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellungen

2.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kaufen wir die Ware wie spezifiziert.

2.2 Die in unserer Auftragsbestätigung verbindlich festgelegten Bedingungen werden auch bei telefonischen Bestellungen Vertragsbestandteil, sofern der Lieferant nicht unverzüglich, spätestens jedoch zwei Werktage nach Eingang der Auftragsbestätigung widerspricht.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung an den vereinbarten Lieferort und die Verpackung ein.

3.2. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung, Gutbefund und Rechnungserhalt.

3.3. Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, sind wir berechtigt, die Zahlung mit Zahlungsmitteln (Überweisung, Bar-, Scheckzahlung) unserer Wahl zu leisten.

3.4. Rechnungen sind auf den Versendetag auszustellen und müssen in zweifacher Ausfertigung zugeleitet werden.

4. Lieferzeit

4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

4.2. Im Falle verspäteter Lieferung stehen uns die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz zu.

4.3. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

4.3. Erkennbare Liefer- und Leistungsverzögerungen hat der Lieferant unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

4.4. Unser Erfüllungsanspruch erlischt nicht bereits aufgrund eines Verlangens von Schadensersatz statt der Leistung, sondern erst mit Leistung des Schadensersatzes.

5. Mängelhaftung

5.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt 24 Monate ab Ablieferung der Ware.

5.2. Im Falle der Lieferung mangelhafter Ware stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Lieferanten nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Der Lieferant hat sämtliche zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen oder auf Kosten des Lieferanten anderweitig Ersatz für die mangelhafte Ware zu beschaffen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Das Recht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz bleibt vorbehalten.

5.3. Unbeschadet eines Nacherfüllungsanspruches nach Abs. 2 sind wir bei Mängeln des Liefergegenstandes auch sofort zum Rücktritt oder zur Minderung des Kaufpreises berechtigt.

5.4. Die Einhaltung der in unserer Bestellung angegebenen Materialstruktur (z.B: paketierte auf Paletten, offenrecht, chargierfähig, etc.) ist für uns von ausschlaggebender Bedeutung. Der Lieferant hat deshalb alle Kosten, welche uns durch die Nichteinhaltung der vereinbarten Materialform entstehen, zu ersetzen.

5.5. Offensichtliche Mängel oder Mengenabweichungen der Lieferung haben wir gegenüber dem Lieferanten oder seinem Vertreter innerhalb der festgelegten Fristen in den Usancen des Metallhandels (VDM; jeweils neueste Ausgabe) nach Eingang der Ware am Bestimmungsort auf dem schnellstmöglichen Weg zu rügen.

Nicht offensichtliche (versteckte) Mängel der Ware sind von uns unverzüglich nach ihrem Auftreten, bzw. bei einem Direktversand der Ware an einen Dritten, nach Kenntniserlangung durch uns, zu rügen.

Wenn die Ware vom Lieferanten direkt an einen Dritten, etwa unseren Kunden, geliefert wird, verlängert sich die Frist zur Mängelrüge um die Dauer, die unserem Kunden seinerseits für eine Mängelrüge uns gegenüber zur Verfügung steht.

Eine Rügeobliegenheit besteht nicht, sofern die gelieferte Ware offensichtlich so erheblich von der vertraglich geschuldeten abweicht, dass der Lieferant eine Annahme durch uns als ausgeschlossen betrachten muss.

Sofern wir den Lieferanten in der Mängelrüge auf diese Folge gesondert hinweisen, ist der Lieferant zur unverzüglichen Rückäußerung nach Erhalt einer Rüge verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 5 Tagen nach, gilt die Rüge als anerkannt, mit allen hieraus sich ergebenden rechtlichen Folgen.

6. Produkthaftung

6.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursachen in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt sind und er im Außenverhältnis selbst haftet.

6.2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist der in der Bestellung festgelegte Bestimmungsort. Soweit diese Angabe fehlt, gilt unser Geschäftssitz als Erfüllungsort.

8. Abtretung

8.1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

8.2. Der Lieferant kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Forderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind.

8.3. Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist ausgeschlossen.

9. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

9.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferant und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 (Wiener CISG-Übereinkommen).

9.2. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.